

Kultur- und Sportverein 1888 Urberach e.V.  
Turngartenstraße 10, 63322 Rödermark

---

Satzung des Kultur- und Sportvereins 1888 Urberach e.V.

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:

Kultur- und Sportverein 1888 Urberach e.V. (KSV Urberach)  
und hat seinen Sitz in Rödermark - Urberach.

Er wurde am 23.04.1888 gegründet und ist im Vereinsregister beim  
Amtsgericht Langen eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung kultureller und sportlicher Betätigungen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs, durch die Förderung des Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssports sowie der sportlichen Freizeitgestaltung verwirklicht.  
Dies geschieht vor allem durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und der Jugendpflege.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitglied in Verbänden**

Der Verein kann Mitglied sein

- a) im Landessportbund Hessen e.V. und
- b) in den zuständigen Fachverbänden.

#### **§ 4 Farben und Auszeichnungen**

1. Die Farben des Vereins sind schwarz/weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden vor allem Vereinsnadeln und Urkunden verliehen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder
  - a) Kinder und Jugendliche unter 18 (Minderjährige),
  - b) ordentliche Mitglieder (ab 18),
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
4. Durch die Abgabe des Antrages erfolgt eine vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird gültig, wenn der geschäftsführende Vorstand die endgültige Aufnahme nicht innerhalb eines Monats abgelehnt hat. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bereits mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.
5. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
6. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
7. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt:

Dieser muss durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres, sofern die unter Abs. 5 genannte Mindestmitgliedschaft bis dahin erfüllt ist, erfolgen. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden,

b) durch Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste:

Diese kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt bekannte Adresse, mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen.

Die erste Mahnung ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld bleibt unberührt.

c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verstößen gegen diese Satzung:

Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen, unter Angabe der Gründe, die den Ausschluss veranlasst haben, schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen diesen Beschluss Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn sie schriftlich innerhalb von 2 Wochen, beginnend mit der Zustellung des Ausschlusschreibens, eingereicht wird. Die Beschwerde kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen verworfen werden. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.

d) durch Tod des Mitglieds.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.
3. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich - auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten - nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen e.V. versichert ist.
4. Das Benutzen der vom Verein zur Verfügung gestellten Übungsstätten geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Privatsachen, die in den vom Mitglied benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, wie diese im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt sind, zu befolgen. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole zu unterlassen. Eine Missachtung dieser Grundsätze kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Beiträge. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Beiträge für die Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Einzelheiten sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Sonderbeiträge erhoben werden.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung einer Aufnahmegebühr. Einzelheiten sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden mit Eintritt im Voraus fällig und können halbjährlich oder einmal im Kalenderjahr gezahlt werden. Änderungen der Grundlagen der Beitragshöhe sowie jeder Anschriftenwechsel sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
6. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Bezahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren über Girokonten jeweils im Voraus. Bei Eintritt während eines Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig mit 1/12 für jeden verbleibenden Monat einschließlich des Eintrittsmonats berechnet. Bei Austritt während des ersten Kalenderhalbjahres wird ein halber Jahresbeitrag und bei Austritt während des zweiten Kalenderhalbjahres der volle Jahresbeitrag fällig.
7. Umbuchungen von der Beitragsgruppe „Jugendliche“ in die Beitragsgruppe „Erwachsene“ treten nach dem 18. Geburtstag mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres (1. Januar) ein, sofern kein ermäßigter Beitrag beantragt wird.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann bei wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen oder sozialen Härten von Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal 10 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.
10. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 9 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

11. Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht sowie über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
12. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Sonderbeiträge bzw. Gebühren für bestimmte Leistungen festzulegen.
13. Mahngebühren sowie anfallende Bankgebühren bei Nichtabbuchung von Beiträgen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der erweiterte Vorstand;
- d) die Abteilungen;
- e) die Jugendversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gibt die ordentliche Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres abgehalten werden.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Rödermark sowie durch Aushang in den Vereinsschaukästen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstands;
  - b) Berichte der Abteilungen und des Jugendwartes/der Jugendwartin;
  - c) Entlastung des Vorstands;
  - d) Neuwahl des Vorstands;
  - e) Bestätigung der Abteilungsleitenden und des/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes/Jugendwartin.
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfenden;
  - g) Anträge;
  - h) Verschiedenes.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters(in) oder eines(r) von der Versammlung gewählten Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin).

7. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer(in) eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter/von der Leiterin der Versammlung, des/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Stimm – und Antragsberechtigt sind alle ordentlichen – und Ehrenmitglieder.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder. Alle Antragstellenden müssen den Antrag unterschreiben.
11. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die entsprechenden Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
12. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
13. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands einen/ eine Geschäftsführer/in berufen. Diese(r) hat Sitz und Stimme im Vorstand.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden;
- c) dem/der Schatzmeister(in);
- d) der Mitgliederverwaltung;
- e) dem/der Schriftführer(in).

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den (die) 1. Vorsitzende(n) oder den/die 2. Vorsitzende(n), jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (§ 26 BGB).

2. Bei Rücktritt des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl seiner Nachfolger im Amt. Er hat jedoch unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
4. Der Vorstand verwaltet die Geschäfte und das Vermögen im Interesse des Gesamtvereins. Er achtet auf eine Koordination der einzelnen Abteilungen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Dem/der Schatzmeister(in) obliegt die Vermögensverwaltung. Er/sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und den Kassenprüfern vorzulegen.
7. Der Mitgliederverwaltung obliegt die Verwaltung der Mitgliedschaften. Darüber hinaus hat er/sie den/die Schatzmeister(in) bei seiner/ihrer Arbeit zu unterstützen.
8. Der/die Schriftführer(in) obliegt der Schriftwechsel sowie die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle muss er/sie gemeinsam mit dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter(in) unterzeichnen.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
  - b) den Abteilungsleitenden,
  - c) dem/der Jugendwart(in),
  - d) sowie einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Seine Mitglieder geben Zwischenberichte über den Verlauf der Vereinstätigkeit ihres Bereiches und tragen ihre Belange vor.
3. Auf schriftliches Verlangen von 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands muss der/die Vorsitzende zusätzliche Sitzungen des erweiterten Vorstands einberufen.
4. Der erweiterte Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Die Abteilungsleitungen vertreten gegenüber dem Vorstand die Interessen ihrer Abteilungen.

6. Die Beisitzer können im Rahmen der Vereinsarbeit mit besonderen Aufgaben betraut werden.

### **§ 13 Abteilungen**

1. Die Abteilungen sind Teile des Vereins, die mit besonderen Aufgaben betraut sind. Sie stellen jedoch keine selbständigen Rechtspersönlichkeiten dar.
2. Sie wählen in eigenen Abteilungsversammlungen einen Abteilungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren, der die Geschäfte der Abteilung wahrnimmt. Dieser muss mindestens aus:

dem/der Abteilungsleiter(in),  
dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter(in)  
und einem weiteren Mitglied

bestehen.

3. Für die Durchführung von Abteilungsversammlungen gilt § 9 dieser Satzung sinngemäß.
4. Die Abteilungsleitenden sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Versagt die Versammlung ihre Zustimmung, so übernimmt der/die Vorsitzende die Leitung der Abteilung. Er/Sie beruft innerhalb von 4 Wochen eine Abteilungsversammlung ein. Wird von dieser keine neue Abteilungsleitung gewählt, bestellt der geschäftsführende Vorstand eine kommissarische Leitung der Abteilung.
5. Die Bildung von Abteilungen bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Bis zum Vorliegen dieser Genehmigung kann der geschäftsführende Vorstand eine vorläufige Zustimmung bis zur nächsten Mitgliederversammlung erteilen.
6. Jede Abteilung hat zum Anfang eines jeden Jahres dem geschäftsführenden Vorstand eine Aufstellung vorzulegen, welche alle vorgesehenen wesentlichen Ausgaben enthält, die sich aus der Betätigung der Abteilung ergeben. Über die Ausgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand.
7. Für die Geschäftsführung der Abteilungen erlässt der geschäftsführende Vorstand entsprechende Richtlinien, die für die Abteilungen bindend sind.

### **§ 14 Vereinsjugend**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis 25 Jahre sowie alle gewählten oder berufene Mitarbeiter(innen) der Vereinsjugend.
2. Die Vereinsjugend ist eigenständig, d.h. sie übernimmt Aufgaben/ Projekte in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, gestaltet diese aber selbständig und entscheidet über die konkrete Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel.



3. Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung einen Jugendausschuss.
4. Die Jugend wird durch einen Jugendwart/ eine Jugendwartin im Vorstand (§ 12, Abs. 1c) vertreten.
5. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 15 Ehrenordnung**

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Vereins-Ordnungen“ für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird und in der andere Beschlüsse nicht gefasst werden dürfen.
2. Die Einberufung dieser Versammlung muss jedem Mitglied mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
3. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

1. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen unwirksam.
2. Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung

vom 09.09.2022 beraten und beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Urberach, den 09.09.2022

Mustafa Basak, 1. Vorsitzender

Elisabeth Rauch, Schatzmeisterin